

4. Nachtragssatzung vom ... *12.12.2023*
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Burbach
vom 17. Mai 2017

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2020, S. 490), in der jeweils gültigen Fassung
- sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils gültigen Fassung
- in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Burbach - Wasserversorgungssatzung - vom 17. Mai 2017

hat der Rat der Gemeinde Burbach am *12.12.2023* folgende 4. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Burbach beschlossen:

§ 1

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Durchflussmenge

a) Q3 4 monatlich	8,35 €
b) Q3 10 monatlich	20,87 €
c) Q3 16 monatlich	33,39 €
d) Q3 63 monatlich	131,47 €
e) Q3 100 monatlich	208,68 €
f) Q3 160 monatlich	333,89 €.

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr je cbm beträgt danach *2,33* ~~2,30~~ €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Absatz 3 a) bis d) und § 3 Absatz 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 17.Mai 2017 außer Kraft.

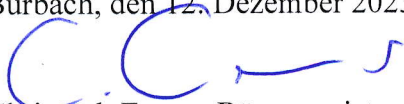
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Burbach vom 13. März 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Burbach, den 12. Dezember 2023



Christoph Ewers, Bürgermeister